

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Handwerkskammer Münster	Verschiedene Bekanntmachungen	Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse - Entschädigungsanordnung Berufsbildungsausschuss (EntschAnO-BBA)	04.09.2023

Handwerkskammer Münster

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 15. Juni 2023 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 4. Mai 2023 aufgrund der §§ 43 Abs. 1, 33 Abs. 1, 42h Abs. 1, 42n Abs. 3, 51b Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 9, § 91 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5, 6 und § 106 Abs. 1 Nr. 10 und 11 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), die folgende Änderung beschlossen:

Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse - Entschädigungsanordnung Berufsbildungsausschuss - (EntschAnO-BBA)

§ 2

Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnisse

Anlässlich von Sitzungen und Prüfungen wird zur Abgeltung von Verpflegungs- und anderer Mehraufwendungen ein Tagegeld in Höhe von € 4,00 und als Entschädigung für Zeitversäumnis ein Betrag von € 11,00 je angefangene Stunde - jeweils höchstens für zehn Stunden je Tag - gewährt.

§ 5

Leistungen außerhalb von Sitzungen

1. Für die Erstellung von Aufgaben werden je nach Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand je Prüfungsfach gewährt bei

- a) Abschluss- bzw. Zwischenprüfungen € 10,00 bis € 50,00
 - b) Meister- bzw. Fortbildungsprüfungen € 12,00 bis € 60,00
- [...]

2. Soweit eine Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnisse nicht in Betracht kommt, werden für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je Prüfungsfach gewährt bei

- a) Abschluss- bzw. Zwischenprüfungen
 - aa) grundsätzlich € 2,50 bis € 4,00
 - bb) in schwierigen Ausnahmefällen € 5,00 bis € 9,00
 - b) Meisterprüfungen
 - aa) grundsätzlich € 3,50 bis € 12,00
 - bb) in schwierigen Ausnahmefällen € 12,00 bis € 24,00
 - c) Fortbildungsprüfungen
 - aa) grundsätzlich € 3,50 bis € 12,00
 - bb) in schwierigen Ausnahmefällen € 12,00 bis € 30,00
- [...]

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Anordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

[...]

3. Bei der Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der in § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsausschüsse sind die geänderten Bestimmungen auf alle Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2023 abgeschlossen werden.

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsanordnungen, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juni 2023 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. August 2023 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 25. August 2023

Hans Hund
Präsident

Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer
